

Stadtratsfraktion der Überparteilichen Bürgergemeinschaft Dachau e.V. (ÜB)

Große Kreisstadt Dachau
Herrn Oberbürgermeister
Florian Hartmann
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau

Dachau, den 13.1.2017

Anfrage zum geplanten Zusammenschluss der Sparkasse Dachau mit anderen Instituten: Mögliche strukturelle Auswirkungen auf das Dachauer Gewerbesteueraufkommen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion der Überparteilichen Bürgergemeinschaft (ÜB) bittet um Auskunft zu folgenden Sachverhalten:

- Welche überschlägigen strukturellen Auswirkungen können sich im Zuge des geplanten Zusammenschlusses der Sparkassen Dachau, Fürstenfeldbruck und Landsberg-Dießen bei Anwendung der Regelzerlegung entsprechend § 29 Abs. 1 GewStG auf das Dachauer Gewerbesteueraufkommen ergeben?
Unsere Frage zielt insbesondere auf Konstellationen ab, bei denen die Zentrale des fusionierten Instituts nicht in Dachau angesiedelt wäre und die für die Stadt gewerbesteuerlich relevante Summe der Arbeitslöhne entsprechend sinken würde.
- Welche Erfahrungen haben andere Kommunen in vergleichbarer Situation mit einer Zerlegung in besonderen Fällen entsprechend § 33 GewStG gemacht?
Nach unserem Kenntnisstand ist dieses Modell bereits bei einem größeren Zusammenschluss von Sparkassen in Oberbayern angewendet worden.

Begründung:

Aus unserer Sicht sind die gewerbesteuerlichen Konsequenzen des geplanten Sparkassen-Zusammenschlusses gerade für das Zweckverbandsmitglied Dachau ein wichtiges Entscheidungskriterium. Die gewünschten Größenvorteile dürften insbesondere dann realisiert werden können, wenn es zu einer Bündelung von Verwaltungsfunktionen in einer neuen Zentrale kommt.

Bei Anwendung der Regelzerlegung sollten diejenigen (Betriebsstätten-)Gemeinden verlieren, aus denen Verwaltungsfunktionen abgezogen werden. Die überschlägigen Auswirkungen sollten möglichst frühzeitig bekannt sein, damit dieses Thema bei der Entscheidungsfindung adäquat berücksichtigt werden kann.

Eine Schlüsselrolle könnte der Anwendung des § 33 GewStG zukommen, wenn es gelingen sollte, dass sich die (Betriebsstätten-)Gemeinden landkreisübergreifend mit dem Steuerschuldner in dem Sinne einigen können, dass es zu keinen strukturellen fusionsbedingten Nachteilen kommt.

Sollten Tatsachen des Steuergeheimnisses einer konkreten Beantwortung unserer Anfrage stellenweise entgegenstehen, würden wir alternativ um illustrative Aussagen bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Gampenrieder, Stadtrat